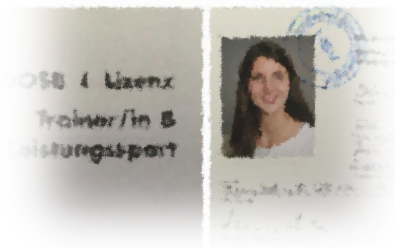


# Lizenzordnung des Saarländischen Judo-Bundes e.V.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Allgemeines zu Lizenzen .....	4
Lizenzarten.....	5
1. Trainer-C-Lizenzen .....	5
Trainerassistent (Vorstufe – ohne Lizenz).....	5
Trainer-C Judo (Leistungssport / Breitensport) = Lizenzstufe 1 .....	6
Anerkennung als Trainer-C und Jugendleiter.....	7
Lizenzierung (Trainer C) - Allgemeines.....	8
Gültigkeit Trainer C-Lizenz (Leistungssport / Breitensport).....	9
Fort- und Weiterbildung der Trainerlizenz .....	10
Lizenzentzug (Trainer).....	11
2. Prüfer-Lizenzen .....	12
Prüfungsberechtigung.....	12
Erwerb der Prüferlizenzen .....	12
Verlängerung/ Wieder-Aktivierung der Prüfer-Lizenz: .....	13
Entzug der Prüferlizenz .....	13
3. Kampfrichter-Lizenzen .....	14
4. Kata-Wertungsrichter-Lizenzen .....	15
Erwerb der Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz .....	15
Gültigkeit und Verlängerung der Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz .....	15
Nachweis und Verwaltung .....	16
Sanktionen .....	16
Inkrafttreten .....	16

## **Vorwort**

Die Inhalte der Lizenzordnung des SJB obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Lizenzordnung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Lizenzordnung sind:

- Lehrreferent (Bereich: Trainer-Lizenzen)
- Prüfungsreferent (Bereich: Kyu- und Dan-Prüfer-Lizenzen)
- Kampfrichterreferent (Bereich: Kampfrichter-Lizenzen)
- Kata-Referent (Bereich: Kata-Wertungsrichter-Lizenzen)

<b>Datum</b>	<b>Version</b>
24.07.2019	2.0

## Allgemeines zu Lizenzen

Grundsätzlich gilt: **Bundesgesetz steht über Landesgesetz**

Somit kann der SJB sich nicht über bestehende Anordnungen übergeordneter Organe, wie den DOSB, DJB oder der IJF hinwegsetzen und eigene Regelungen erstellen. Lediglich dort wo der DOSB, DJB und die IJF einen gewissen Handlungsfreiraum lässt, legt der SJB eigene Verordnungen in Bezug auf Lizenzen fest.

Lizenzart	Verantwortlich	Bemerkung
Diplom-Trainer	DOSB → DJB	Prüfung erforderlich
Trainer A	DOSB → DJB	Prüfung erforderlich
Trainer B-Leistungssport	DOSB → DJB	Prüfung erforderlich
Trainer B-Breitensport	DOSB → DJB	Prüfung erforderlich
Trainer C-Leistungssport	DOSB → DJB → SJB <sup>1</sup>	Prüfung erforderlich
Trainer C-Breitensport	DOSB → DJB → SJB	Prüfung erforderlich
Trainerassistent <sup>2</sup>	DJB → SJB	Keine Prüfung erforderlich (keine Lizenz)
Kampfrichter A	DJB	Prüfung erforderlich
Kampfrichter B	DJB → Gruppe Süd West	Prüfung erforderlich
Kampfrichter C	DJB → SJB	Prüfung erforderlich
Kampfrichter D	DJB → SJB	Prüfung erforderlich
Kampfrichter E	DJB → SJB	Prüfung erforderlich
Kata-Bewertungsrichter A	IJF → DJB	Prüfung erforderlich
Kata-Bewertungsrichter B	IJF → DJB	Prüfung erforderlich
Kata-Bewertungsrichter C	IJF → DJB	Prüfung erforderlich
Kata-Bewertungsrichter auf Landesebene	DJB → SJB	Keine Prüfung erforderlich
Kyu-Prüfer	DJB → SJB	Keine Prüfung erforderlich
Dan-Prüfer	DJB → SJB	Keine Prüfung erforderlich

Grundsätzlich sind alle Lizenzen (mit oder ohne Prüfung) nur für einen gewissen Zeitraum gültig und müssen daher durch die festgelegten Lehrgänge/Schulungen (UE) bestätigt bzw. wieder aktiviert werden. Für die Teilnahme und dessen Nachweis der notwendigen Fortbildungsmaßnahmen ist jeder Lizenzinhaber selbst verantwortlich. Wenn dies nicht erfolgt, erlischt die Gültigkeit der jeweiligen Lizenz.

DOSB = Deutscher Olympische Sport Bund

DJB = Deutscher Judo-Bund

SJB = Saarländischer Judo-Bund

IJF = Internationale Judo-Förderung

<sup>1</sup> SJB steht hier stellvertretend für die Landesverbände des DJB

<sup>2</sup> Der Trainerassistent ist keine offizielle Lizenz, sie ist die Vorstufe zum Trainer C

## Lizenzarten

- Trainer-Lizenzen (A, B, C)
- Prüfer-Lizenzen (Kyu, Dan)
- Kampfrichter-Lizenzen (A, B, C, D, E)
- Kata-Wertungsrichter-Lizenzen (A, B, C)

### 1. Trainer-C-Lizenzen

Grundlage der Lizenzordnung Bereich Judo-Trainer ist die „Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter“ des DJB, Stand Juni 2018! Diese wurde nach Bedarf, durch weitere Anordnungen des SJB ergänzt bzw. erweitert, im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten (*immer in kursiver Schrift zu erkennen*).

#### Trainerassistent (Vorstufe – ohne Lizenz)

Die Ausbildung zum Trainerassistent beinhaltet keine offizielle Lizenz. Die Ausbildung obliegt alleine dem Landesverband. Der SJB legt diese wie folgt fest:

##### Ausbildung:

Mindestalter:	im 14. Lebensjahr (Vorgabe DJB)
Graduierung:	ab 3. Kyu Judo (Vorgabe DJB)
Ausdauer der Ausbildung:	30 UE
Zeitraum:	innerhalb von 6 Monaten
Sonstiges:	gültiger Judo-Pass
Organisation und Leitung:	Lehrreferent des SJB

- Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat.
- Die 30 UE der Trainerassistentenausbildung können der Trainer-C-Ausbildung angerechnet werden, wenn diese nicht älter als 5 Jahre ist.

## **Trainer-C Judo (Leistungssport / Breitensport) = Lizenzstufe 1**

Die Ausbildung zum Trainer-C (Leistungssport / Breitensport) beinhaltet die Lizenzstufe 1. Der DJB, delegiert die Ausbildung an die Landesverbände, dabei sind die Vorgaben des DJB einzuhalten, diese sind der „Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter“ des DJB entnehmen.

### **Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen oder anderen Ausbildungen verbandsfremder Organisationen**

Die Anerkennung von Lizenzen ist nur möglich, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt.

Ausbildungsteile, Lizenzen, Ausbildungen innerhalb des DJB und verbandsfremder Institutionen (in- und ausländische Hochschulen, Universitäten usw.) und Verbände (andere Fachverbände, Landessportbünde usw.) können unter bestimmten Umständen anerkannt werden. Dabei gilt der Grundsatz: **Lizenzvergabe ohne Prüfung ist nicht möglich.**

Für die Anerkennung als Trainer-C sowie Jugendleiter ist der jeweilige Landeslehrreferent zuständig. Für die Anerkennung als Trainer-B/Judolehrer I, Übungsleiter-B, Trainer-A und Judolehrer II ist ausschließlich der Bundeslehrreferent zuständig. Die Ausbildungsinhalte sind vom Bewerber durch Stundenachweise, Stundenpläne oder detaillierte und bestätigte Angaben des verbandsfremden Ausbildungsträgers nachzuweisen. Der Landeslehrreferent bzw. Bundeslehrreferent prüft diese sorgfältig auf Übereinstimmung mit den Ausbildungsinhalten des DJB für die angestrebte Lizenzstufe und kann erst dann über die Anerkennung bzw. Auflagen zum Erwerb der Lizenzstufe entscheiden.

Den Mitgliedern der Landes- und Bundeskader soll aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem Leistungssport die Möglichkeit eines einfachen Einstiegs in die Trainertätigkeit angeboten werden und damit die Kompetenz zu einer selbstständigen Trainingssteuerung frühzeitig vermittelt werden. Dies erfolgt vor allem durch gesonderte Trainerausbildungen auf Landes- und Bundesebene. Die Prüfungsanforderungen und Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Ausbildungsteile können den Bewerbern nach gewissenhafter Prüfung durch den Landeslehrwart bzw. den Bundeslehrreferenten erlassen werden.

## **Anerkennung als Trainer-C und Jugendleiter**

Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger können **bis maximal zwei Drittel** der Gesamtausbildungszeit anerkannt werden. Die Anerkennung als Trainer-C setzt die Teilnahme an mindestens einem entsprechenden Ausbildungs- oder Fortbildungslehrgang des Landesverbandes, der sich insbesondere mit den spezifischen Schwerpunktsetzungen der angestrebten Lizenz beschäftigt, und einer praxisbezogenen Prüfung, die auch nur aus Teilbereichen bestehen kann (z.B. Lehrprobe oder Bewegungsvorbild), voraus.

Die Anerkennung von judospezifischen Ausbildungsteilen auf den Aufbaukurs zum Jugendleiter ist nicht möglich.

Der Erwerb der Trainer-C-Lizenz Breitensport bei gültiger Trainer-C-Lizenz Leistungssport und umgekehrt ist durch den Besuch eines Aufbaukurses von 30 UE möglich, der sich mit den spezifischen Schwerpunkten der angestrebten Lizenz beschäftigt.

### **SJB:**

- *Der von der LSVS angebotene Grundkurs zur Trainerausbildung kann mit 30 UE der Trainer C-Ausbildung angerechnet werden.*

### **Hinweis:**

Höhere Lizenzstufen (Diplom-Trainer, Trainer A, Trainer-B-Leistungssport, Trainer B-Breitensport ...) obliegen dem DJB und sind nicht Gegenstand der Lizenzordnung des SJB (siehe „Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter“ des DJB).

## **Lizenzierung (Trainer C) - Allgemeines**

Die erfolgreichen Absolventen der einzelnen Ausbildungslehrgänge erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen und nach erfolgreicher Prüfung die entsprechende Lizenz des DOSB bzw. DJB. Die Lizenz wird nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen für Trainer-C und Jugendleiter von der Geschäftsstelle des Landesfachverbandes und bei allen höheren Lizenzstufen von der DJB- Geschäftsstelle ausgestellt.

Die Ausbildungsträger erfassen alle Inhaber von DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer. Einmal pro Jahr melden die Ausbildungsträger dem DJB die Anzahl der neu erteilten und der im Verbandsbereich gültigen Lizenzen. Diese Meldung wird vom DJB an den DOSB weitergereicht.

### **Hinweis:**

Ab dem 01.01.2018 werden die Trainer-Lizenzen (A, B, C) nicht mehr in Papierform ausgestellt bzw. verlängert. Die Lizenzverwaltung erfolgt digital im DOSB-Lizenz-Portal. Der Lizenzinhaber kann sich jedoch seine Lizenzaktivierung, die er vom System per Mail erhält, als PDF-Datei ausdrucken.

### **SJB:**

*Der SJB darf nur Lizenzen für folgende Sportarten ausstellen und verwalten:*

- *Trainer -C- Leistungssport JUDO*
- *Trainer -C- Breitensport JUDO*

*Eine Trainerlizenz (A, B, C) kann nicht vererbt, weitergegeben oder verliehen werden. Bei Missachtung wird die Lizenz entzogen.*

*Alle Trainer-C-Lizenzinhaber sind verpflichtet mithilfe des Formulars „Lizenzmeldung an den SJB“ am Ende des Jahres (Stichtag 15.11.) ihre aktuellen Angaben zur Lizenz bzw. Lizenzverlängerung an den Lehrreferenten des SJB zu schicken.*

*Das Formular und das Infoblatt zur Vorgehensweise der Meldung können auf der Homepage des SJB heruntergeladen werden, oder beim Lehrreferenten jederzeit erfragt werden.*

*Der Lehr- und Prüfungsreferent pflegt die Lizenzdaten in das Portal des DJB / DOSB auf der Geschäftsstelle des SJB zeitnah ein (Stichtag bis 15.12.).*

*Zugang auf das DOSB-Lizenzportal hat derzeit die Geschäftsstelle (Frau Pflieger). Diese kann und darf dem Lehrreferenten einen Gastzugriff einrichten, damit dieser ebenfalls Zugriff auf das besagte Portal hat.*

***Für die Trainer C-Lizenzverwaltung innerhalb des SJB ist der Lehrreferent des SJB zuständig!***



## **Gültigkeit Trainer C-Lizenz (Leistungssport / Breitensport)**

Die DOSB-Fachlizenzen (Judo), Trainer-C, Trainer-B, Trainer-A sind im Gesamtbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Die Judolehrer-II-Lizenz ist eine DJB-interne, fachspezifische Zusatzausbildung und entspricht der DOSB-Lizenz Trainer-A Breitensport.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und **endet Tag genau** zum Ablauf der Gültigkeitsdauer. Die maximale Gültigkeitsdauer bei Trainer-C- und Jugendleiter-Lizenzen beträgt vier, bei Trainer-B Lizenzen drei und bei Trainer-A Lizenzen zwei Jahre.

### **SJB:**

*Laut Beschluss der MV vom 19.11.2018 wird die Gültigkeitsdauer für Trainer C-Lizenz nach den Vorgaben des DJB vorgenommen, d.h.:*

- ***Gültigkeit der Trainer C-Lizenz<sup>3</sup> max. 4 Jahre, Tag genau!***

### Beispiel:

*Wurde die neue Trainer C-Lizenz Judo-Leistungssport am 15.10.2018 zu ersten Mal ausgestellt so ist diese Tag genau bis zum **15.10.2022 gültig**.*

*Wird bis zum 15.10.2022 der Nachweis von mind. 15 UE durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Trainerlizenz erbracht, z.B. Judo-Sommerschule des DJB vom 10.06.22 bis 15.06.22 so wird die gültige Lizenz bis zum 15.06.2026 (Tag genau) verlängert.*

*Erfolgt der Nachweis der 15 UE zum 20.10.22, so ist die Lizenz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig (Tag genau) und es müssen für die Verlängerung nun mind. 30 UE erbracht werden!*

---

<sup>3</sup> Trainer B-Lizenz = 3 Jahre  
Trainer A-Lizenz = 2 Jahre

## **Fort- und Weiterbildung der Trainerlizenz**

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für **die jeweilige Lizenzstufe innerhalb der Gültigkeitsdauer von mindestens 15 Unterrichtseinheiten** voraus.

Fortbildungen haben in der vom Teilnehmer höchsten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert Lizenzstufen auf niedriger Ebene.

In Absprache mit dem zuständigen Landeslehrreferenten bzw. dem Bundeslehrreferenten können im Einzelfall auch Fortbildungsveranstaltungen anderer Verbände (Fachverbände, Landessportbünde usw.) und Institutionen (Hochschulen, Universitäten, Landes- und Bundesstützpunkte, Praktika bei Diplomtrainern usw.) in Teilen oder ganz anerkannt werden, wenn diese den Themenvorgaben bzw. dem Fortbildungsniveau entsprechen.

Die Erneuerung von Lizenzen, die nicht länger als fünf Jahre ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Länger ungültige Lizenzen erfordern die Teilnahme an einer höheren Zahl von Unterrichtseinheiten, die vom zuständigen Landeslehrreferenten bzw. vom Bundeslehrreferenten im Einzelfall festgelegt wird. Lizenzen, die länger als 8 Jahre ungültig sind, verlieren ihre Gültigkeit endgültig.

### **SJB:**

*Laut Beschluss der MV vom 19.11.2018 wird für die Fort- und Weiterbildung zur Trainer C-Lizenzen<sup>4</sup> gelten die Vorgaben des DJB, d.h.:*

- *Trainer C-Lizenzverlängerung werden für max. vier Jahre durch die Teilnahme von Lehrgängen (Leistung- oder Breitensport, da dies ja die gleiche Lizenzstufe ist) innerhalb der Gültigkeitsdauer verlängert, wenn bei:*
  - **Gültiger Lizenz (Tag genau) mind. 15 UE** erbracht wurden
  - **Lizenz die nicht länger als fünf Jahre ungültig (Tag genau) ist, mind. 30 UE** erbracht wurden
  - **Lizenz die nicht länger als acht Jahre ungültig (Tag genau) ist, mind. 40 UE** erbracht wurden
  - **Lizenz die länger als acht Jahre ungültig (Tag genau) ist, verliert ihre Gültigkeit.**

**Folgende Fort- und Weiterbildungslehrgänge zur Lizenzverlängerung werden vom SJB anerkannt:**

- *Alle Lehrgänge und Workshops, die vom SJB für die Trainerfort- und Weiterbildung laut Ausschreibung ausgeschrieben sind.*
- *Alle Lehrgänge und Workshops, die vom DJB für die Trainerfort- und Weiterbildung laut Ausschreibung ausgeschrieben sind.*
- *Alle Lehrgänge und Workshops die von anderen Landesverbänden für die Trainerfort- und Weiterbildung angeboten werden und vom Lehrreferenten des SJB offiziell ausgeschrieben sind.*

Alle Ausschreibungen werden vom **Lehrreferenten** offiziell über die Geschäftsstelle des SJB zeitnah an die Vereine verschickt.

---

<sup>4</sup> Diese gilt auch für Trainer A- und B-Lizenz

### **Dokumentation der Trainer-C Lizenzen**

- *Alle Trainer-C Lizenzen des SJB müssen im DOSB-Lizenzportal eingepflegt und verwaltet werden.*
- *Zugriff auf das DOSB-Lizenzportal hat derzeit nur die Geschäftsstelle Frau Anja Pflieger (seit Nov. 2018) und der Lehr- und Prüfungsreferent des SJB Bernd Linn<sup>5</sup> (seit Juli 2019). Alle Lizenzmeldungen und Nachweise der erbrachten UE sind dem Lehr- und Prüfungsreferenten vorzulegen. Dieser leitet das Formblatt (Lizenzabfrage des SJB) an die Geschäftsstelle weiter, welche dann die Lizenzverlängerung in das DOSB-Lizenzportal zeitnah einträgt. Danach erhält jeder Lizenzinhaber automatisch vom System eine Mail in der seine Lizenz als PDF-Datei beigefügt ist.*
- *Dies gilt für Lizenzverlängerung, wie auch für Neuanlagen oder Wieder- Aktivierung einer Lizenz.*

### **Lizenzentzug (Trainer)**

Die lizenzierenden Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Ehrenkodex des DJB missachtet, Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihre Gesundheit in anderer Weise wider besseren Wissen schädigt.

---

<sup>5</sup> Der Zugang ist personenbezogen und muss bei Amtswechsel vom DJB neu eingerichtet werden.

## 2. Prüfer-Lizenzen

Grundsatzordnung des DJB zum Thema „Prüfungsordnung“:

### Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die:

- eine gültige Prüfer-Lizenz besitzen und
- einen von DJB/LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV erbringen.

### Erwerb der Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die **Landesverbände** legen die **Inhalte der Ausbildung** sowie die **Lizenzverlängerungen** eigenverantwortlich fest.

#### **SJB:**

- Für die Vergabe, Verlängerung und Entzug der Prüferlizenzen innerhalb des SJB ist der Lehr- und Prüfungsreferent des SJB zuständig!
- Es werden nur Kyu- und Dan-Prüferlizenzen anerkannt bzw. verlängert, die im SJB erworben bzw. ausgestellt werden/wurden, diese sind:
  - Kyu-Prüferlizenz Judo
  - Dan-Prüferlizenz Judo

#### Erwerb einer Prüfer-Lizenz:

- Die **Kyu-Prüferlizenz** wird nach Teilnahme am Kyu-Prüfer-Lizenzlehrgangs beim SJB (8 UE) ohne Prüfung für alle Kyu-Grade (8. – 1. Kyu) für die Dauer von maximal zwei Jahren<sup>6</sup> (bis zum 31.12.) erteilt.
- Für die Organisation, Durchführung und Inhalt des Lehrgangs ist der Lehr- und Prüfungsreferent des SJB zuständig.
- Die **Dan-Prüferlizenz** wird nach Teilnahme am Dan-Prüfer-Lizenzlehrgangs beim SJB (8 UE) ohne Prüfung für alle Dan-Grade (1. – 5. Dan) für die Dauer von maximal zwei Jahren (bis zum 31.12.) erteilt.
- Für die Organisation, Durchführung und Inhalt des Lehrgangs ist der Lehr- und Prüfungsreferent des SJB zuständig.
- Der SJB bietet mind. 1 Mal pro Jahr eine Kyu-Prüfer- und einen Dan-Prüfer-Lizenzlehrgang an.
- Die Anerkennung der Prüferlizenz (Kyu / Dan) aus anderen Landesverbänden ist nicht möglich, da die Voraussetzungen (Inhalt, Ausbildung, Voraussetzungen, unterschiedliche Lizenzstufen usw.) in

---

<sup>6</sup> Sonderregelung: Wird die Prüferlizenz bei einem Lehrgang am Ende des Jahres **neu** erworben, so wird die Lizenz für den Rest des Jahres und die darauf folgenden zwei Jahre ausgestellt (= max. 3 Monate plus die 2 Jahre).

den Landesverbänden unterschiedlich sind und somit nicht sichergestellt ist, das fremde Prüferlizenzen den Anforderungen des SJB entsprechen.

- Ist die Prüferlizenz (Kyu / Dan) nicht mehr gültig, so ruht diese. Der Lizenzinhaber ist dann nicht mehr berechtigt Prüfungen (Kyu / Dan) durchzuführen und darf als Prüfer (Kyu / Dan) nicht eingesetzt werden, bis er die Prüferlizenz (Kyu / Dan) wieder aktiviert hat.

### **Verlängerung/ Wieder-Aktivierung der Prüfer-Lizenz:**

- Die Verlängerung bzw. Wieder-Aktivierung der Prüfer-Lizenz (Kyu / Dan) ist im 2. Jahr nach Erwerb bzw. nach der letzten Verlängerung durch aktive Teilnahme an einem der dafür vorgeschriebenen Lehrgang des SJB (mind. 8 UE) zu verlängern.
- Werden die notwendigen Fortbildungen nicht besucht, ruht die Lizenz.
- Beim Neuerwerb der Prüfer-Lizenz (Kyu / Dan) wird eine Toleranzwert von max. 3 Monaten gewährleistet (siehe Beispiel 2).
- Wieder Aktivierung der Lizenz (Kyu / Dan) entspricht dem Neuerwerb einer Prüfer-Lizenz.

#### Beispiel 1:

Die Kyu-Prüfer-Lizenz ist bis zum 31.12.2018 gültig. Nimmt der Lizenzinhaber am 20.10.18 an einer Fortbildung beim SJB zum Thema Prüfer-Lizenz teil, so wird diese für weitere zwei Jahre (also bis zum 31.12.2020) verlängert.

#### Beispiel 2:

Wird die Kyu-Prüfer-Lizenz am 15.10.2018 neu ausgestellt, wird diese bis zum 31.12.2020 gültig, da dem Lizenzinhaber die 2 ½ Monate von 2018 ebenfalls gutgeschrieben werden. Hier wird eine Tolleranzgrenze von maximal 3 Monaten gewährt. Diese Sonderregelung gilt nur bei Neuausstellung bzw. wieder Aktivierung der Prüfer-Lizenz.

**Für die Prüfer-Lizenzverwaltung innerhalb des SJB ist der Lehrreferent des SJB zuständig!**

### **Entzug der Prüferlizenz**

Die lizenzierenden Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Ehrenkodex des DJB missachtet, Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihre Gesundheit in anderer Weise wider besseren Wissen schädigt.

#### **SJB:**

Der SJB handelt ausnahmslos nach den Vorgaben des DJB!

#### **Hinweis:**

- Kyu- und Dan-Prüfungen die ohne lizenzierte Prüfer durchgeführt wurden, werden vom SJB nicht anerkannt.
- Prüfer die ohne Lizenz prüfen, verstoßen gegen die Prüfungsordnung des DJB, welches entsprechend zu ahnten ist.

### 3. Kampfrichter-Lizenzen

Auszug aus der „Ordnung für Kampfrichter und Kampfrichterinnen des Saarländischen Judo-Bundes e.V.“, Punkt 3.4 Lizenzen, vom 11.06.2007

#### 3.4. Lizenzen

Die Kampfrichterlizenz gilt für den Zeitraum von **zwei Jahren**. Es gilt die eingetragene Jahreszahl. Die Lizenz muss in diesem Zeitraum bei einem dafür ausgeschriebenen Lehrgang für jeweils zwei Jahre verlängert werden.

Einzelheiten über die dafür gültigen Lehrgänge werden gesondert geregelt.

Alle lizenzierten Kampfrichter, gleich welcher Ebene, müssen ihr Wissen immer auf den neuesten Stand bringen und regelmäßig im Jahr als Kampfrichter tätig sein. Kommt ein Kampfrichter dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht seine Lizenz und er soll nur noch nach Bedarf eingesetzt werden.

Besucht ein Kampfrichter, dessen Lizenz verfallen ist, einen Fortbildungslehrgang, wird Ihm nach einer Überprüfung der Regelkenntnis eine neue Lizenz erstellt. Die Einstufung ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis.

Ist der LKKR der Ansicht, dass die Leistung des Kampfrichters nicht mehr ausreicht, so kann er ihm die Lizenz abstufen oder die Lizenz entziehen.

#### Der SJB vergibt folgende Lizenzen:

Jugend: E-Lizenz nach bestandener Prüfung (Ausbildung)

Bezirksebene: D-Lizenz nach bestandener Prüfung (Ausbildung)

Landesebene: C-Lizenz

Kann nach 40 offiziellen Einsätzen, jedoch frühestens nach zwei Jahren seit Erlangen der D-Lizenz durch Prüfung (Theorie und Praxis) erworben werden.

***Für die Kampfrichter-Lizenzverwaltung innerhalb des SJB ist der Kampfrichterreferent des SJB zuständig!***

#### **Hinweis:**

Die DJB-Lizenzen werden durch den Bundeskampfrichterreferenten gesondert geregelt und sind nicht Gegenstand der Lizenzordnung des SJB.

## 4. Kata-Wertungsrichter-Lizenzen

Auszug der DJB-Lizenzordnung für DJB-Kata-Wertungsrichter:

### Erwerb der Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz

Die Landesverbände („LV“) vergeben nach den Richtlinien des DJB Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenzen („Landeslizenzen“).

Da nicht alle LV entsprechende Richtlinien und Ordnungen besitzen, unterstützt der DJB die LV und bietet eine zentrale Aus- und Fortbildung für Landes-Kata-Wertungsrichter an.

Vorraussetzung für die Teilnahme ist die Meldung durch den Landesverband und eine **Mindestgraduierung 2. Dan**. Mit der Meldung bestätigt der Landesverband die Eignung und fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Die Teilnehmer erhalten von der DJB-Kata-Kommission bei erfolgreicher Teilnahme die Landeslizenz für die entsprechende Kata.

#### **SJB:**

- *Stellvertretend für den SJB meldet der Kata-Referent) die Teilnehmer zu den Aus- und Fortbildungslehrgängen des DJB. Es gelten die Vorgaben des DJB.*

### Gültigkeit und Verlängerung der Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz

Die Landeslizenz des DJB ist **im 3. Jahre nach Erwerb bzw. nach der letzten Verlängerung durch aktive Teilnahme an einem dafür ausgeschriebenen Lehrgang des DJB zu verlängern**. Werden die notwendigen Fortbildungen nicht besucht, ruht die Lizenz.

Wird eine ruhende Lizenz nicht im Folgejahr verlängert, verfällt die Lizenz vollständig, ein kompletter Neuerwerb nach 1.1 inklusive Erfüllung aller Voraussetzungen ist nötig.

Offizielle Verlängerungen der Landesverbände werden vom DJB anerkannt, sofern ein etabliertes Verlängerungsverfahren im Landesverband existiert.

#### **SJB:**

- *Es gelten die Vorgaben des DJB zur Gültigkeit und Verlängerung der Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenzen.*
- *Die Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz ist max. drei Jahre gültig (Tag genau).*

## Nachweis und Verwaltung

Als Nachweis für den Wertungsrichter stellt die DJB-Kata-Kommission einen digitalen Nachweis mit Kata und Gültigkeitsdatum aus.

Die **Verwaltung der Landeslizenzen obliegt den Landesverbänden**. Die Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenzen werden vom DJB nicht gespeichert.

### **SJB:**

- *Die Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenzen werden vom Kata-Referenten verwaltet.*
- *Lehrgänge zum Neuerwerb oder Lizenzverlängerung werden vom Kata-Referenten zeitnah ausgeschrieben.*
- *Meldungen zu den Lehrgängen des DJB bzw. etablierten Landesverbänden erfolgen über den Kata-Referenten.*

## Sanktionen

Der DJB Kata-Referent kann in Absprache mit der DJB- Kata-Kommission Lizenzen von Bundes-Kata-Wertungsrichtern nicht mehr verlängern oder eine solche für ungültig oder zeitweise für ruhend erklären, wenn dem betroffenen Wertungsrichter eine schwere Verfehlung vorgeworfen wird.

Solche schweren Verfehlungen sind insbesondere anzunehmen, bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung des DJB oder seiner Ordnungen, vor bei Täterschaft oder Teilnahme von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen, sowie bei jeder Form von Gewalt physisch, psychisch oder sexueller Art, sei es gegen andere Wertungsrichter oder Sportler oder Funktionäre oder Mitwirkende an Sportveranstaltungen.

Im Rahmen des Sanktionsverfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren, insbesondere dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung als Disziplinenterscheidung den Rechtsausschuss nach § 3 Abs. 8 Rechtsordnung DJB anrufen.

## Inkrafttreten

Diese Lizenzordnung tritt zum 24.07.2019 in Kraft.

### **Hinweis:**

Höhere Lizenzstufen (Bundeslizenzen, IJF-Lizenzen) obliegen dem DJB und sind nicht Gegenstand der Lizenzordnung des SJB (siehe „Lizenzordnung für DJB-Kata-Wertungsrichter“ des DJB, Stand November 2018).

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.  
Saarbrücken, den 24.07.2019